

Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz)

Änderung vom 15. Dezember 2020

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [428.500](#) (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz] vom 2. Mai 2006) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG)

§ 2 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen:

- a) **(geändert)** Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 ¹⁾,
- a^{bis}) **(neu)** Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien,
- c^{bis}) **(neu)** Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege, die Platzierungen in Pflegefamilien begleiten,
- d) **(geändert)** stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen,
- d^{bis}) **(neu)** Werk- und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen,
- d^{ter}) **(neu)** Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen,

² Der Regierungsrat regelt die Einrichtungen und ihre Angebote näher.

¹⁾ SAR [401.100](#)

³ *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 1

¹ Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen sind:

- a) Menschen mit Behinderungen
 - 2. **(geändert)** im AHV-Alter, die bereits beim Erreichen desselben eine Behinderung aufwiesen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b, c, d, d^{bis} und e bedürfen einer Betriebsbewilligung oder einer Anerkennung des zuständigen Departements.

² Das zuständige Departement kann Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a, a^{bis}, c^{bis} und d^{ter} anerkennen.

§ 6 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Die Anerkennung wird erteilt, wenn

- c) **(geändert)** ein Leistungsvertrag gemäss § 19 besteht.

Vorbehalten sind zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen des Bundes.

³ Die Anerkennung ist auf die Dauer des Leistungsvertrags befristet. Für die Erneuerung der Anerkennung gelten die Bestimmungen über die Erteilung.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Sonderschulen und Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz mit privater Trägerschaft richten sich bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und Entlohnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen nach der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen.

Titel nach § 16 (geändert)

3. Kantonale Einrichtungen und Abklärungsstelle

§ 17

Kantonale Einrichtungen (Überschrift geändert)

§ 17a (neu)

Abklärungsstelle

¹ Die Abklärungsstelle bemisst den Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf für die Nutzung von ambulanten Leistungen.

² Ist eine betroffene Person mit dem Ergebnis der Abklärung nicht einverstanden, erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung.

³ Der Regierungsrat regelt, für welche ambulanten Leistungen die Abklärungsstelle zuständig ist. Er kann vorsehen, dass für den Bezug bestimmter ambulanter Leistungen eine Abklärung erforderlich ist.

⁴ Das zuständige Departement beauftragt durch Leistungsvertrag eine Drittorganisation mit der Führung der Abklärungsstelle. Der Kanton kann die Abklärungsstelle selber führen, wenn keine geeignete Drittorganisation zur Verfügung steht.

⁵ Bei der Bemessung des Unterstützungs- oder Betreuungsbedarfs im Einzelfall ist der Kanton gegenüber der Abklärungsstelle nicht weisungsbefugt.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

Leistungsverträge (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton und die anerkannten Einrichtungen regeln die gegenseitigen Leistungen durch Leistungsverträge. Bei deren Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass unternehmerisches Handeln der Einrichtungen gefördert wird.

² Die Leistungsverträge umfassen in der Regel mehrjährige Rahmenverträge und Jahresverträge.

⁴ Der Jahresvertrag regelt insbesondere Menge und Preise der Leistungen sowie die Umsetzung der Entwicklungsschwerpunkte. Die Festsetzung der Preise erfolgt nach dem bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnis.

⁶ Das zuständige Departement schliesst für den Kanton die Leistungsverträge ab.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Rechtsschutz bei Jahresverträgen (Überschrift geändert)

¹ Können sich das zuständige Departement und die Einrichtung bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des Jahresvertrags nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die von der Einrichtung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.

² *Aufgehoben.*

§ 22a (neu)

Pilotprojekte

¹ In Zusammenarbeit mit Einrichtungen kann der Kanton befristete Pilotprojekte durchführen, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente zu erproben.

² Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung von befristeten Pilotprojekten. Er regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen durch befristete Verordnung.

³ Das zuständige Departement schliesst mit den am Pilotprojekt beteiligten Einrichtungen einen Leistungsvertrag ab.

⁴ Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat über die befristeten Abweichungen in geeigneter Weise.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung und Kostenverteilung gelten für alle Leistungen, die anerkannte und kantonale Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise bei Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz und bei Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton Aargau erbringen.

² Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für

- a) **(neu)** Leistungen anerkannter Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Aargau und ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz,
- b) **(neu)** die vom zuständigen Departement bewilligten Leistungen ausserkantonomer Einrichtungen.

^{2bis} Der Regierungsrat regelt, welche ausserkantonomalen Leistungen gemäss Absatz 2 lit. b bewilligt werden können, deren Bewilligungsvoraussetzungen sowie das Verfahren.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Vergütungen von Kanton und Gemeinden (Überschrift geändert)

¹ Kanton und Gemeinden vergüten gemeinsam, soweit sie nicht von anderen Pflichtigen zu entrichten sind:

- a) **(geändert)** die in den Jahresverträgen vereinbarten Preise für Leistungen der anerkannten Einrichtungen,
- b) **(geändert)** die Preise für Leistungen kantonomer Einrichtungen,

^{1bis} Der Regierungsrat kann regeln, dass bestimmte Geld- oder Sachleistungen von Sozialversicherungen beim Bezug bestimmter ambulanter Leistungen nicht auszuschöpfen sind.

² Der Kanton vergütet den Einrichtungen die Preise.

³ Der Vergütungsanteil der Gemeinden beträgt 40 %. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl durch den Kanton.

§ 25 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

^{1bis} Die Gemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 1'200.– pro Familie und Monat festgesetzte Pauschale für die Nutzung ambulanter Angebote. Von dieser Pauschale sind die zugunsten derselben Familie geleisteten Beiträge gemäss Absatz 1 abzuziehen.

² Die Gemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c sowie in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c^{bis} leisten diesen Einrichtungen eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 1'600.– pro Person und Monat festgesetzte Pauschale.

⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Beitragspflicht regeln sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen Preisstrukturen der verschiedenen Angebote berücksichtigen.

§ 27 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

^{1bis} Die Eltern leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 240.– pro Familie und Monat festgesetzte Pauschale für die Nutzung ambulanter Angebote. Diese Pauschale entfällt, wenn ein Kind derselben Familie gleichzeitig eine Tagessonderschule besucht.

² Die Eltern leisten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c sowie den Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c^{bis} für den Aufenthalt ihrer Kinder eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 30.– pro Person und Nacht festgesetzte Pauschale. Ausserdem haben sie den Einrichtungen all-fällige Hilfenentschädigungen der Invalidenversicherung (IV) zu entrichten.

³ Die gemäss § 25 beitragspflichtigen Gemeinden bevorschussen den Einrichtungen die Elternbeiträge und beziehen diese von den Eltern.

⁴ Ohne Entscheid oder Kostengutsprache der zuständigen Behörden gemäss den §§ 32 und 32a tragen die Eltern die vollen Kosten. Kanton und Gemeinden sind zu keinen Leistungen verpflichtet.

⁵ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Beitragspflicht regeln sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen Preisstrukturen der verschiedenen Angebote berücksichtigen.

§ 29

Aufgehoben.

§ 29a (neu)

Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen

¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen entrichten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. d individuelle Beiträge sowie Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen, die zusammen höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen gemäss § 19 Abs. 4 entsprechen.

² Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach

- a) den anrechenbaren Einnahmen abzüglich der anerkannten Ausgaben ohne die Tagestaxe gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV,
- b) den Ergänzungsleistungen der IV oder AHV.

³ Die erwachsenen Menschen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Invalidität in Abklärung sind und die keinen Anspruch auf Geldleistungen einer Sozialversicherung oder auf ein Krankentaggeld haben, entrichten einen Beitrag pro Kalendertag, der höchstens der Tagestaxe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 ¹⁾ entspricht.

⁴ Die Gemeinden am Unterstützungswohnsitz bevorschussen den stationären Einrichtungen die Beiträge gemäss Absatz 3 und beziehen diese von den erwachsenen Menschen. Können diese die Beiträge nicht aufbringen, haben sie bei der zuständigen Sozialbehörde ein Gesuch um materielle Hilfe zu stellen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bemessung der Beiträge und das Verfahren. Er kann Dritte mit der Bemessung der Beiträge beauftragen und Höchstbeiträge festlegen.

§ 29b (neu)

Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen beim Bezug ambulanter Leistungen

¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die keinen Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen der IV oder AHV haben, leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. d^{ter} individuelle Beiträge, die höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen gemäss § 19 Abs. 4 entsprechen.

² Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach den anrechenbaren Einnahmen abzüglich der anerkannten Ausgaben gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV.

¹⁾ SAR [831.300](#)

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bemessung der Beiträge und das Verfahren. Er kann Dritte mit der Bemessung der Beiträge beauftragen, Höchstbeiträge festlegen und bestimmte ambulante Leistungen von der Beitragspflicht ausnehmen.

§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die erwachsenen Menschen in familiären oder sozialen Notlagen leisten Beiträge für den Aufenthalt in stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. e.

² Der Beitrag pro Kalendertag entspricht der Tagestaxe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 ELG-AG. Die Beiträge für die Kinder der erwachsenen Menschen richten sich nach § 27 Abs. 2.

³ Die Gemeinden am Unterstützungswohnsitz bevorschussen den Einrichtungen die Beiträge gemäss Absatz 2 und beziehen diese von den erwachsenen Menschen. Können die erwachsenen Menschen die Beiträge nicht aufbringen, so haben sie bei der zuständigen Sozialbehörde ein Gesuch um materielle Hilfe zu stellen.

⁴ Für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen, die sich ausnahmsweise in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen aufhalten, gelten die Absätze 2 und 3 analog.

§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Bei Streitigkeiten über den Bestand, die Höhe und die Bevorschussung von Beiträgen gemäss den §§ 25, 29a, 29b und 30 sowie bei Zahlungsverzug erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung.

² *Aufgehoben.*

§ 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen (Überschrift geändert)

¹ Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b, c und c^{bis} erfolgen nach den Bestimmungen des Schul-, Jugendstraf- und Kindesschutzrechts.

³ Für Kostengutsprachen zur Nutzung von Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c und c^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.

⁴ Der Regierungsrat kann regeln, welche Fachstellen eine Abklärung gemäss Absatz 3 vornehmen können.

§ 32a (neu)

Anordnung beziehungsweise Kostengutsprache für ambulante Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien

¹ Die Anordnung ambulanter Angebote in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} erfolgt nach den Bestimmungen des Jugendstraft- und Kindesschutzrechts.

² Für Kostengutsprachen zur Nutzung von ambulanten Angeboten in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.

³ Der Regierungsrat kann regeln, welche Fachstellen eine Abklärung gemäss Absatz 2 vornehmen können.

§ 34 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat regelt, welche Dienstleistungen mit Beiträgen unterstützt werden können.

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann interkantonale und internationale Verträge zu Angeboten für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen abschliessen.

§ 35a (neu)

Datenbearbeitungen

¹ Das zuständige Departement, die Einrichtungen und die Abklärungsstelle gemäss § 17a bearbeiten und geben einander Personendaten von Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen bekannt, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist:

- a) Prüfung des Anspruchs auf Leistungen,
- b) Erhebung und Überprüfung des individuellen Betreuungs- oder Förderbedarfs,
- c) Bemessung und Überprüfung der Leistungsabgeltung der Einrichtung.

² Die zuständigen Stellen gemäss Absatz 1 dürfen die Versichertennummer gemäss Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ¹⁾ zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden.

¹⁾ SR [831.10](#)

§ 36

Aufgehoben.

§ 37

Aufgehoben.

§ 38

Aufgehoben.

§ 39 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

II.

1.

Der Erlass SAR [401.100](#) (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

§ 58 Abs. 1 (geändert)

¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats. Die Bewilligung von Sonderschulen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 ¹⁾.

¹⁾ SAR [428.500](#)

2.

Der Erlass SAR [615.300](#) (Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) vom 1. März 2016) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Die Aufgabenverschiebungsbilanz fasst sämtliche finanziellen Auswirkungen der nachfolgend aufgeführten Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Litera a–g) sowie der damit verbundenen Ausgleichszahlungen (Litera h und i) zusammen:

- b) **(geändert)** Verschiebung des Personalaufwands für den Sprachheilunterricht aus dem Bereich Sonderschulung, Heime und Werkstätten in den Bereich Volksschule ¹⁾,

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.

Aarau, 15. Dezember 2020

Präsidentin des Grossen Rats
SANER

Protokollführerin
OMMERLI

Datum der Veröffentlichung: 22. Januar 2021

Ablauf der Referendumsfrist: 22. April 2021

¹⁾ Aufhebung von § 24 Abs. 1 lit. d) des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 (SAR [428.500](#))

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

Die Änderung vom 15. Dezember 2020 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 wird unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Aarau, 31. März 2021

Regierungsrat Aargau

Landammann
ATTIGER

Staatsschreiber
i.V. MEIER